



Unterrichtsvertrag für Blockflöten

zwischen

dem Musikverein Eglosheim e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand

- nachstehend "Verein" genannt -

u n d

Name des Schülers/der Schülerin Vorname Geburtsdatum

Straße PLZ und Wohnort Telefonnummer

- nachstehend "Schüler" genannt -
- bzw. Eltern/Erziehungsberechtigten -

Name der Eltern/Erziehungsberechtigte(n)

Adresse, wenn von oben abweicht E-Mail-Adresse

Die Vertragsschließenden vereinbaren folgende Unterrichtsbedingungen:

1. Gegenstand:

- Der Verein wird dem Schüler durch geeignete Lehrkräfte Musikunterricht erteilen.
- Der Musikunterricht wird einmal wöchentlich als Einzelunterricht oder in Gruppen durchgeführt.
- Während der Schulferien, an schulfreien Tagen und an Sonn- und Feiertagen findet kein Musikunterricht statt.

2. Unterrichtsgebühren:

- Die Gebühren werden von der Vereinsführung festgelegt. Sie werden im Internetauftritt des Vereins und in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht. Änderungen werden den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- Die Unterrichtsgebühren verstehen sich als monatliche Rate einer Jahresgebühr. Die einzelne Rate ist jeweils am 1. Tag des Monats fällig. Alle Zahlungen sind auch während der Ferien und Feiertage fällig.
- Die Unterrichtsgebühren werden per Sepa-Lastzugsverfahren abgebucht. Die Erteilung einer entsprechenden Sepa-Lastschrift ist Bestandteil der Anmeldung zum Unterricht. Kosten, die dem Verein für ungerechtfertigte Rücklastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Kontoinhabers und werden diesem, nebst einer Bearbeitungsgebühr, weiterberechnet.
- Die Unterrichtsgebühren sind nicht kostendeckend. Die Mehrkosten, die im Bereich der musikalischen Ausbildung für den Verein entstehen, werden ausschließlich aus anderen Bereichen des Vereins gedeckt (z.B. Festveranstaltungen). Aus diesem Grund ist die aktive Mitarbeit des Schülers und seiner Angehörigen in anderen Vereinsbereichen, nicht nur erwünscht, sondern notwendig um diese Querfinanzierung sicherzustellen.
- Sollten Erhöhungen der Unterrichtsgebühren während des Ausbildungsjahres nötig werden, ist der Verein berechtigt, diese Erhöhung im erforderlichen Umfang vorzunehmen. Eine solche Erhöhung ist zwei Monate im Voraus anzukündigen. Sollte die Erhöhung mehr als 10 % betragen, ist abweichend von den Abmeldebedingungen, eine Abmeldung des Auszubildenden mit 4 wöchiger Kündigungsfrist bis zum Ende des Monats möglich, der auf die Erhöhung folgt.
- Die Kosten für das Verbrauchs- und Ausbildungsmaterial, sowie die Pflegemittel sind vom Schüler zu tragen.

3. Vertragsdauer:

- Der Unterrichtsvertrag wird ab _____ auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Eine ordentliche Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4. Leistungsstörungen:

- a) Ausgefallene Unterrichtsstunden wegen Verhinderung des Lehrers oder eines Ersatzlehrers werden nachgeholt.
- b) Fallen Unterrichtsstunden aus Gründen; die der Musikverein nicht zu vertreten hat; aus oder nimmt der Musikschüler aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht am Unterricht teil, besteht keine Nachholverpflichtung und kein Erstattungsanspruch.
- c) Im Übrigen erfolgt eine anteilige Rückvergütung des Unterrichtsentgeltes nur dann, wenn der Unterrichtsausfall vom Verein zu vertreten ist. Ein diesbezüglicher Erstattungsantrag muss schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Kenntnis des Unterrichtsausfalles gestellt werden, nach Fristablauf ist ein Erstattungsanspruch erloschen.

5. Instrument:

- g) Die Beschaffung der Blockflöte ist Aufgabe des Schülers / Erziehungsberechtigten. Der Verein stellt keine Blockflöten zur Verfügung.

6. Schlussbestimmungen:

- a) Die Ausbildung hat beim Verein einen hohen Stellenwert und wird daher zu einem sozialverträglichen Preis durchgeführt. Es ist daher unabdingbar, dass der Schüler an den Proben und den Veranstaltungen teilnimmt. Schüler, die trotz Mahnung mehrfach unentschuldigt fehlen, können von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Gebühren sind bis zum jeweiligen Quartalsende weiter zu entrichten, sofern kein Ersatzschüler gefunden werden kann. Ebenso können Schüler, für die die fällige Unterrichtsgebühr trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet wurde, vom Unterricht ausgeschlossen werden
- b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Schriftklausel bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort ist Ludwigsburg.

7. Einverständniserklärung der Eltern/der Erziehungsberechtigten:

- a) Die Eltern/Erziehungsberechtigten, wie auch die Schüler erklären sich damit einverstanden, dass die im Zuge der Ausbildung und Veranstaltungen des Vereins entstandenen Bild- und Tonaufnahmen, veröffentlicht werden dürfen.
- b) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass der Schüler den vorliegenden Unterrichtsvertrag abschließt. Sie erklären sich dazu bereit, für berechtigte Forderungen des Musikvereins aus dem Unterrichtsvertrag einzutreten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Schüler)

(Musikverein Eglosheim e.V.)

(Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte)

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Sepa-Lastschrift:

Monatlicher Betrag: _____ €

IBAN: _____

BIC: _____

Name der Bank: _____

Name und ggf. Anschrift des Kontoinhabers: _____

Unterschrift des Kontoinhabers: _____

Kontaktdaten und Ansprechpartner

Jugendleitung

Renate Hauptfleisch
Tel. 07141/464413

jugendleitung@mv-eglosheim.de

Vorsitzender

Bernhard Kuhn
Tel. 07141/35594

vorsitzender@mv-eglosheim.de

Kassier

Bernd Schumacher
Tel. 07141/72788

b-p.schumacher@mv-eglosheim.de